



ADI OSTERTAG
Mitglied des Deutschen Bundestages
Sozialpolitischer Sprecher
der SPD-Bundestagsfraktion

g u

Adi Ostertag, MdB · Platz der Republik · 11011 Berlin

[Redacted]

[Redacted]

Berlin, den 25. August 1999

Sehr geehrte [Redacted]

für Ihr Schreiben vom 20. 07. 1999 zum Asylbewerberleistungsgesetz danke ich.

Ihren Unmut über die zunehmende Umstellung der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Sachleistungen in den Bundesländern kann ich zwar verstehen.

Über die Form der Leistungsgewährung entscheiden die Kommunen selbst. Sie sind dabei nur an die Weisungen der ihr übergeordneten Landesbehörde gebunden. Motiv für die Regelung, daß der Lebensunterhalt von Asylbewerbern weitgehend durch Sachleistungen sichergestellt werden soll und die Länder hierauf zunehmend Wert legen ist der Umstand, daß durch Barleistungen die Asylbewerber in die Lage versetzt werden, Schlepperorganisationen zu bezahlen.

Dies ist auch der Grund, warum ich eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes derzeit nicht in Aussicht stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Adi Ostertag

Deutscher Bundestag
Platz der Republik
11011 Berlin
Tel: (030) 227 - 73402
Fax: (030) 227 - 78477
adolf.ostertag@bundestag.de

Wahlkreisbüro
Schulstraße 8
58332 Schwelm
Tel: (02336) 7477
Fax: (02336) 16033
adolf.ostertag@wkb.bundestag.de



Geschäftszeichen
VI b 3 - 3176 II

Tel.: (0228)
527 - 1157
oder 527-0

Datum
14. Juli 1999

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung · Postfach 14 02 80 · 53107 Bonn

[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 30. Juni 1999 an Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder, in dem Sie die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Sachleistungen ansprechen, wurde mir seitens der Bundeskanzleramtes zuständigkeitshalber zur Beantwortung zugeleitet.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist der grundsätzliche Sachleistungsvorrang gesetzlich verankert.

Sind Leistungsberechtigte in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, so ist die Gewährung der Leistungen in Form von Sachleistungen zwingend.

Aber auch bei der Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen kann die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Behörde nicht frei entscheiden, in welcher Leistungsform sie die Leistungen gewähren will. Auch hier gilt der Sachleistungsvorrang. Ein Abweichen von dem Sachleistungsprinzip ist außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen nur möglich, soweit dies nach den Umständen erforderlich ist. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, daß die Umstände der Unterbringung oder die örtlichen Gegebenheiten das Abweichen von dem Sachleistungsprinzip erfordern müssen.

Der Grund für die Verankerung des Sachleistungsvorrangs im Asylbewerberleistungsgesetz besteht darin, daß mittels der Leistungsform sichergestellt werden soll, daß die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz tatsächlich zur Deckung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG genannten Bedarfe verwandt werden. Durch die grundsätzliche Gewährung von Sachleistungen

Hauptdienstgebäude
Bonn-Düsseldorf
Röcherstraße 1
Bonn/Düsseldorf/ATD/PS - 1000
Erweiterungsbauabschnitte
(894, 857, 838, 859, 820,
843, 845)

Dienstgebäude
Bonn-Düsseldorf
Altenburgerhof 98
Bonn/Düsseldorf
Am Schützenhof
(632, 685, 636,
637, 609, 646)

Dienstgebäude
Bonn-Langsdorf
Zugang: Provinzialstraße
Bachstraße/Am
Friedensplatz (B40)
und
Möhlentof (622, 632)

Haus- und
Liederschrift
Rochstraße 1
53123 Bonn
Postleitzahl
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Telefax (0228) 5 27-29 85
Telex 68 68 41

E-Mail:
bmd@bms.bund400.de
<http://www.bms.bund.de>

Postguthaben der Bundeskasse Bonn
Kbn 11000-505, (BLZ 570 100 50)
oder
Sparkasse der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 390 010 00
(BLZ 550 000 00), zugunsten BMA

wird die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Leistungsberechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die empfangenen Leistungen beispielsweise in die Heimat zur finanziellen Unterstützung dort zurückgebliebener Personen oder zur Zahlung von Geldleistungen an sogenannte Schlepperorganisationen nutzt und so seine eigene Existenz nicht mehr gesichert ist. Ferner trägt die Gewährung von Sachleistungen dazu bei, daß die Anziehungskraft der Bundesrepublik Deutschland für Flüchtlinge ohne politische, rassische oder religiöse Verfolgung vermindert wird.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, das am 1. Juni 1997 in Kraft getreten ist, wurde die Regelung über die Leistungsform aus Praktikabilitätsgründen etwas flexibler ausgestaltet, im wesentlichen jedoch bestätigt. Seitdem sind keine neuen Sachverhalte aufgetreten, die Anlaß dazu geben, von dem Sachleistungsprinzip Abstand zu nehmen.

Auch in der Zeit vor Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes, d.h. vor dem 1. November 1993, galt für die Leistungsgewährung an Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer bereits der Vorrang des Sachleistungsprinzips.

Ihre Auffassung, mittels Sachleistungen finde oft nur eine minderwertige Versorgung mit Nahrungsmitteln statt, ist nicht zutreffend. Die Qualität der Ernährung hängt sehr stark von der Ausgestaltung des Sachleistungsprinzips durch die zuständige Behörde ab. Entscheidend sind die Auswahl der beauftragten Firma und der Entwurf der Speisepläne. So werden z.B. in Bayern die Speisepläne von der Landesanstalt für Ernährung überprüft. Für bestimmte Personengruppen wie z.B. Kinder und Schwangere gibt es besondere Essenspläne, die von Ärzten der Gesundheitsämter mit festgelegt werden. Fachleute aus den Gebieten Ernährung und Hauswirtschaft werden ebenfalls bei der Erstellung der Pläne beteiligt. Darüber hinaus haben die Unterkunftsleiter die Aufgabe zu prüfen, ob die Lieferungen den Speiseplänen entsprechen. Außerdem sind die Kreisverwaltungsbehörden beauftragt, in unregelmäßigen Abständen Essensportionen zu entnehmen und Lebensmitteluntersuchungen zuzuführen. Auf diese Weise ist ein dichtes Netz der Qualitätsbindung gegeben.

Auch die Kritik, die Gewährung von Sachleistungen sei wegen eines erhöhten Verwaltungsbedarfs mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden, ist so pauschal nicht zutreffend. Ob die Gewährung von Sachleistungen Mehraufwendungen erfordert, ist stark abhängig von der Art der Unterbringung der Leistungsberechtigten. Findet die Unterbringung in Gemeinschaftsunter

könnten statt - wie es für Asylbewerber nach § 53 des Asylverfahrensgesetzes der Regelfall sein soll -, so muß die Umsetzung des Sachleistungsprinzips nicht mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden sein; vielmehr kann die Sachleistungsgewährung dann sogar günstiger sein als die Auszahlung von Bargeld oder die Ausgabe von Wertgutscheinen.

Ein gutes Beispiel dafür ist der Regierungsbezirk Oberpfalz, in dem das Sachleistungsprinzip seit 1982 flächendeckend angewandt wird. Mehrjährige Überprüfungen haben dort ergeben, daß durchschnittlich ca. 10 % der Essen täglich nicht abgeholt werden, da die Sachleistungsberechtigten sich anderweitig versorgen. Anhand von Essenslisten können die Unterkunftleiter feststellen, wieviele Personen nicht zum Essen kommen und entsprechend weniger Essen für den nächsten Tag bestellen. Weitere Einsparungen ergeben sich daraus, daß bei der Ausreise eines Leistungsberechtigten auf den Tag genau die Versorgung eingestellt werden kann. Außerdem lassen sich bei täglicher Essensanlieferung Mißbrauchsfälle vermeiden, die z.B. bei einer 15tägigen Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen möglich sind.

Auch die Behauptung, durch die Gewährung von Sachleistungen würden die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entmündigt, ist so pauschal nicht zutreffend. Zunehmend wird die Gewährung von Sachleistungen so ausgestaltet, daß den Leistungsberechtigten innerhalb bestimmter Nahrungsmittelgruppen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden.


Wegen der allein durch die Gewährung von Sachleistungen bestehenden Möglichkeit, Mißbrauch zu verhindern, einerseits und der Tatsache andererseits, daß die Gewährung von Sachleistungen so ausgestaltet werden kann, daß keine oder nur geringe Mehrkosten entstehen, die Leistungsberechtigten ausreichend versorgt und nicht entmündigt werden, ist das Sachleistungsprinzip nach wie vor jeder anderen Leistungsform vorzuziehen. Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß nicht in begründeten Einzelfällen eine andere Leistungsform empfehlenswert ist. Ein Abweichen von dem Sachleistungsprinzip jedoch zum Grundsatz zu machen, ist weder mit dem Gesetzeswortlaut noch mit den Grundgedanken des Asylbewerberleistungsgesetzes vereinbar.

Zu Ihrer Überlegung, die derzeitigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist folgendes anzumerken: Das Asylbewerberleistungsgesetz ist auf den Asykomprobiß vom 8. Dezember 1992 zurückzuführen. Darin hatte man sich parteiübergreifend darauf geeinigt, den Mindestunterhalt

von Asylbewerbern in einem eigenständigen Gesetz außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes zu regeln, das deutlich abgesenkte Leistungen und den Sachleistungsvorrang vorsieht. Die Absenkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verglichen mit den Regelungen der Sozialhilfe rechtfertigt sich dadurch, daß ausländische Flüchtlinge sich typischerweise nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und ihnen deshalb keine Integrationsleistungen gewährt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Sabine Schneider